

Bezirk	Produktions- abgabe von der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie in Millionen DM	Steuern von der privaten Wirtschaft (ohne Hand- werk) in %	Zuweisungen in Millionen DM
Berlin	314,0	100	126,0
Rostock	133,0	100	440,5
Schwerin	199,0	100	176,1
N eubrandenburg	135,0	> 100	363,0
Potsdam	167,0	100	212,9
Frankfurt/Oder	56,0	100	259,1
Cottbus	101,0	100	179,7
Magdeburg	295,0	100	99,6
Halle	150,0	100	44,2
Erfurt	110,0	100	51,6
Gera	120,0	100	37,0
Suhl	75,0	100	16,6
Dresden	80,0	60	19,2
Leipzig	50,0	40	22,9
Karl-Marx-Stadt	50,0	30	7,3
	2 035,0	—	2 055,7

(6) Die Bezirkstage können die Kreise an den Steuern und staatlichen Gewinnanteilen von halbstaatlichen Betrieben und an den Steuern von der privaten Wirtschaft beteiligen.

(7) Die Bezirke erhalten bei Übererfüllung der im Staatshaushaltsplan festgelegten Produktionsabgabe von der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie 25 Prozent des an den Haushalt der Republik über den Plan hinaus zusätzlich abgeführten Betrages. Ausgenommen hiervon sind die Einnahmen aus der Produktionsabgabe auf Kaffee, Spritrektilat und Frischfleisch.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 und der §§ 13 und 14 hinsichtlich der Bezirks- bzw. Kreistage gelten in Berlin für die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtbezirksversammlungen.

§ 16

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den örtlichen Haushaltsplänen geplante Haushaltsreserve steht den örtlichen Volksvertretungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 für den Ausgleich im Laufe des Jahres eintretender Einnahmeausfälle und für die Finanzierung notwendig werdender zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung. Für die Übertragung der Befugnis auf die örtlichen Räte und die Leiter der Abteilung Finanzen gelten die Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

(2) Die im Haushaltsplan der Republik geplante Haushaltsreserve steht dem Ministerrat für den Ausgleich im Laufe des Jahres eintretender Einnahmeausfälle und für die Finanzierung notwendig werdender zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung.

§ 17

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten sind die

- durch die Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne der sozialistischen Wirtschaft,
- durch die Übererfüllung der Finanzpläne der sozialistischen Wirtschaft,
- durch die Übererfüllung des Steuerplanes*
- durch die rationelle und sparsame Wirtschaftsführung in staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und
- durch die Leistungen der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes

zusätzlich erwirtschafteten oder eingesparten Haushaltsmittel. Diese Mehreinnahmen und Einsparungen können unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 dieses Gesetzes und des § 37 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 207) zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden.

(2) Zu den Einsparungen in den örtlichen Haushalten zählen nicht die Haushaltsmittel, die infolge Nichterfüllung geplanter Aufgaben nicht ausgegeben wurden. Diese Mittel aus den Haushalten unterer Räte stehen der höheren Volksvertretung bzw. dem höheren Rat im Laufe des Jahres 1963 für die Lösung gleichartiger Aufgaben und Maßnahmen in anderen unteren örtlichen Organen oder im Haushalt des höheren Rates zur Verfügung. Die höhere Volksvertretung bzw. der höhere Rat können solche Mittel aus dem Haushalt ihres Rates auch für die Lösung gleichartiger Aufgaben und Maßnahmen in unteren örtlichen Organen bereitstellen. Werden diese Mittel nicht verwendet, sind sie an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Die Beschlußfassung über die Verwendung der im Abs. 2 genannten Mittel durch die höhere Volksvertretung bzw. den höheren Rat hat entsprechend den in den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe enthaltenen Bestimmungen über die Durchführung von Planänderungen zu erfolgen.

(4) Unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen nicht die Mittel, für die in gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist, daß sie zum Jahresende zweckgebunden auf das neue Jahr übertragen werden dürfen.

(5) Wurde in den örtlichen Haushalten bei der Aufstellung und Durchführung der Pläne gegen gesetzliche Bestimmungen und andere zentrale Beschlüsse und Weisungen verstoßen, sind die dadurch entstandenen zusätzlichen Einnahmen und nicht ausgegebenen Mittel an den Haushalt der Republik abzuführen.